

Verordnungsblatt für die Gemeinde Dölsach

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 3. Juni 2026

9. Hundesteuerverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dölsach vom 1. Juni 2026 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Dölsach erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten Hund, der über drei Monate alt ist, 45,– Euro und für jeden weiteren Hund 90,– Euro pro Jahr.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,– Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Eine Aliquotierung der Abgabe während des Jahres ist nicht vorgesehen. Wird jedoch ein Hund im Monat Jänner abgemeldet (Wegfall des Abgabenanspruches) so entsteht für das laufende Kalenderjahr keine Abgabepflicht. Bei Anmeldung eines Hundes im Dezember entsteht die Abgabepflicht mit Jänner des Folgejahres.

(3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 30. Juli jeden Jahres. Bei unterjährigen Neuanmeldungen erfolgt die Vorschreibung der Hundesteuer zum 30. November jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Hundesteuerordnung“ vom 24.11.2010, kundgemacht vom 25.11.2010 bis 10.12.2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin MAYERL